

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

über die Übereinstimmung des Migrationsverhaltens mit der europäischen und deutschen
Gesetzgebung für Materialien in Kontakt mit Lebensmitteln

Eine auszugsweise Verwertung des Zertifikats ist nicht gestattet.

Zertifikats-Nr.: CON 9619-2025 **Datum:** 16.06.2025

Anzahl der Seiten: 3
aktuelle Seite: 1

**Lieferant/
Hersteller:** Kläger Plastik GmbH
Portnerstraße 84
86356 Neusäß
DEUTSCHLAND

Produkt: Druckpumpenzerstäuber „Food & Kitchen Chef“ mit PE-Flasche teilweise
UV-bedruckt 1,0, 1,2, 1,5 oder 1,8 L (Artikel-Nummern 040996, 040997,
040998, 041484, 041163, 041535, 041131, 041400 und 041515) mit
folgenden Spezifikationen:
- Druckmotive: Code Nr. 001
- Verwendete UV-Druckfarbe “Code Nr. 002”;
- Dichtungsmaterialien Post-curing behandelt.

Anwendung: Bestimmt für den wiederholten Kurzzeit-Kontakt (bis zu einem Tag) mit
allen Arten von Lebensmitteln für eine Lagerung unter Kühlung oder bei
Raumtemperatur bis maximal 30°C.

Die Migrationsergebnisse basieren auf der Annahme, dass mindestens
1000 g Lebensmittel in Kontakt mit einem Druckpumpenzerstäuber
kommen.

**Proben und
Informationen:**

- Proben des oben angeführten Produktes wurden per Post am
16.05.2025 und 22.05.2025 geschickt;
- Aufbau des oben angeführten Produktes wurde per E-Mail am
17.04.2023 und am 14.05.2025 geschickt;
- Rezepturen der eingesetzten Farbe wurden per E-Mail am 12.05.2025
geschickt;
- Konformitätsbescheinigungen und Statements für die eingesetzten
Polymere und weitere Bestandteile wurden per E-Mail am 03.07.2024
geschickt;

- Bestätigung, dass keine Änderungen in der Rezeptur, den Rohstoffmaterialien (inkl. den Lieferanten) und dem Herstellungsprozess vorliegen, wurde per E-Mail am 24.03.2025 geschickt.

Migrationstests: Spezifische Migration sowie Screening wurden entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und deren Änderungen durchgeführt. Die Sensorik ist nicht Bestandteil des Zertifikats.

Testbericht: 9566-25 "Bestimmung des Migrationsverhaltens eines Druckpumpenzerstäubers mit UV-bedruckter Flasche" vom 07.05.2025 und 9619-25 "Bestimmung des Migrationsverhaltens eines Druckpumpenzerstäubers mit UV-bedruckter Flasche" vom 16.06.2025.

Dieses Zertifikat wurde erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des europäischen Parlamentes und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Im Hinblick auf die durchgeführten Migrationstests und den oben angegebenen Anwendungsbedingungen entsprechen die getesteten Proben folgenden Gesetzgebungen:

- Artikel 3 (1) a), b) der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des europäischen Parlamentes und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- § 30 und 31 (1), (2) a) und (3) des deutschen "Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches" (LFGB) in Verbindung mit der "Bedarfsgegenständeverordnung" (BedGgstV).

Diese Konformitätserklärung beruht auf den vorgelegten Prüfmustern, den zuvor genannten Informationen, Bescheinigungen etc. und den durchgeführten Untersuchungen.

Dieses Zertifikat und der oben erwähnte Testbericht sind auf die oben genannten Komponenten begrenzt und stellen kein allgemein gültiges Statement für die Qualität der laufenden Produktion dar. Jegliche Änderung der Rezeptur, der Rohstoffe oder des Produktionsprozesses der oben genannten Produkte kann einen Einfluss auf die Einhaltung der Anforderungen für den Lebensmittelkontakt haben. Alle diese Änderungen müssen daher sofort an FABES gemeldet werden, ansonsten erlischt die Gültigkeit dieses Zertifikates automatisch.

Dieses Zertifikat hat eine Gültigkeit von zwei (2) Jahren ab dem Ausstellungsdatum, solange keine relevanten Änderungen in den maßgeblichen Regelungen und Gesetzen erfolgen und/ oder keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bekannt werden.

München, 16.06.2025

FABES Forschungs-GmbH

Dieses Dokument wurde elektronisch übermittelt und trägt keine Unterschrift. Das unterschriebene Original folgt auf dem Postweg.

Dr. Manfred Oßberger
(Geschäftsführer)

Christoph Losher
(Prüfleiter)

Rechtliche Grundlage

- *Verordnung (EG) 1935/2004*: Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl L 338 S. 4). Zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1381 vom 20.06.2019 (ABl. L 231 S. 1).
- *Verordnung (EU) 10/2011*: Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 S. 1, ber. L 278 S. 13). Zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2025/351 vom 21.2.2025 (ABl. L, 2025/351, 24.2.2025).
- *Deutsches Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch*: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 01. Dezember 2005 (Stand vom 06. Mai 2024).
- *Deutsche Bedarfsgegenständeverordnung*: Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 22. ÄndVO vom 3.4.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 114).